



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

35. Jahrgang

Braunschweig, den 18. Dezember 2008

Nr. 20

Inhalt

Seite

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung)..... 69

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Beseitigung von Abwasser  
in der Stadt Braunschweig  
(Abwassersatzung)  
vom 9. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 61, 62, 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 09. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 28. Dezember 2004, S. 87) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 32 vom 28. Dezember 2007, S. 159) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986-30 instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen unter Beachtung der genannten Fristen zu unterziehen. Über die danach zu erfüllenden Anforderungen hinaus kann die Stadt von den Grundstückseigentümern zusätzliche Dichtheitsprüfungen fordern, wenn:

- das Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche Abwasseranlage saniert oder umgebaut wird,
- das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt,
- das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranfall liegt oder
- konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage offensichtlich undicht ist (z.B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehllanschlüsse usw.)

Werden Dichtheitsnachweise schon vor Ablauf der in der DIN-Norm gesetzten Frist vorgelegt, wird die Frist für die erste Wiederholungsprüfung gleichwohl nach der in der DIN-Norm gesetzten Frist berechnet.

Die Bescheinigungen über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen und Leitungsinspektionen werden ohne weitere Nachweise anerkannt, wenn sie von einem hierfür zugelassenen Fachbetrieb gemäß Abschnitt VII ausgestellt wurden oder der Betrieb über das Gütezeichen I, D oder G des Güteschutzes Kanalbau verfügt. Andernfalls sind die in Abschnitt VII genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung als Fachbetrieb im Einzelfall entsprechend nachzuweisen.“

2. § 12 Abs. 6 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Dabei kann die Stadt auch Schächte mit einem Durchmesser kleiner als 1000 mm zulassen.“

3. § 20 Abs. 1 lit. d erhält folgende Fassung:

„d) Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen:  
Betriebe aus den Bereichen Rohr- und Kanalreinigung, Kanalinspektion und Sanitär-Heizung-Klimatechnik“

4. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung erfolgt widerruflich und wird auf 2 Jahre befristet. Eine Verlängerung für jeweils 3 weitere Jahre ist einen Monat vor Ablauf zu beantragen. Eine Verlängerung kann auf weniger als 3 Jahre befristet werden, wenn der Stadt Mängel bekannt geworden sind. Die Verlängerung wird abgelehnt, sofern die Voraussetzungen einer Zulassung nicht mehr gegeben sind.“

5. § 31 wird um Absatz 4 ergänzt:

„(4) Für Schäden, die durch in Abwasseranlagen einwachsende Wurzeln hervorgerufen werden, haftet der Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Baum steht, dessen Wurzeln den Schaden verursacht haben.“

6. Anhang II, Abschnitt Vorschriften und Regelwerke für alle Zulassungsbereiche 4. Spiegelstrich 6. Zeile erhält folgende Fassung:

„ Teil 100 vom Mai 2008“

7. Anhang II, Abschnitt Vorschriften und Regelwerke für alle Zulassungsbereiche 11. Spiegelstrich wird ergänzt:

„Teil 101 Entwurf vom Februar 2008.“

8. Anhang II, Abschnitt Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke für die Zulassungsbereiche „Arbeiten unterhalb und außerhalb von Gebäuden“ und „Herstellung von Anschlusskanälen“ 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden vom April 2008“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Braunschweig, den 17. Dezember 2008

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 17. Dezember 2008

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat